

A 2

Zur Sache erklärt der Sachverständige:

Bei Generationenkopien, d.h. Kopien von Kopien usw. kann es zu kopiertechnisch bedingten Dimensionsveränderungen kommen. Ich habe bereits vorgelegt den gestauchten und den nicht gestauchten Auszug der Anlagen B 7 und X 3. Aus diesen Anlagen ergeben sich keine Hinweise auf Fälschungen, auch sonst ergeben sich aus meinen Untersuchungen keine Hinweise auf Fälschungen.

Vermerk: Die gestauchte und nicht gestauchte Fassung werden in Augenschein genommen und sodann als Anlage zu Protokoll genommen.

Ferner übergibt der Sachverständige ein Schriftstück bezeichnet mit einem roten „X 3“ und mit einem grünen „Anlage B 7“ und erklärt dazu, dass es sich hierbei um die übereinander gelegten Fassungen der Anlage X 3 sowie der in den Gerichtsakten befindlichen Anlage B 7 handelt, allerdings wieder gestaucht. Auch dieses Dokument wird in Augenschein genommen und als Anlage zu Protokoll genommen.

Auf Frage des Klägerevertreters:

Die Stauchung, um die Anlagen zur Deckung zu bringen hat sich auf ca. 5 % +/- 1 - 2 % belaufen. Dieser Prozentsatz sagt nichts dazu aus, ob die Kopie der Anlage B 7 nicht von der Anlage X 3 gefertigt worden ist. Dies erklärt sich damit, dass beim Kopieren Einstellungsveränderungen vorgenommen werden können. Bei gleichbleibender Einstellung braucht es schätzungsweise die Fertigung von 5 +/- 2 Kopien um zu etwa 95 % zu kommen.

Zu den Fragen 2 und 3 im Schriftsatz der Klägerin vom 05.06.2014:

Insoweit können Veränderungen darauf zurückgeführt werden, dass Kopien und Generationenkopien gefertigt worden sind.

Bei der Frage zu 4 geht es um überdruckte Buchstaben. Solche habe ich nicht festgestellt. Untersucht habe ich hierzu die Anlagen B 7 der Gerichtsakte und X 3.

Zu Frage 5:

Das kann mehrere Gründe haben, entweder ist die Kopie gelocht worden oder die Kopie von der Kopie gelocht worden. Die Lochungen der Anlage B 7 der Gerichtsakte und der Anlage X 3 stimmen überein, soweit bei der Anlage B 7 erkennbar. Beim Kopieren kann es auch vorkommen, dass Lochungen nicht sichtbar werden.

Zu Frage 6:

Es ist möglich, dass es einen weiteren Ausdruck gibt mit einem anderen Zeilenabstand. Bei meiner Untersuchung der Anlage X 3 einerseits und der in den Gerichtsakten befindlichen Anlage B 7 andererseits habe ich nichts gefunden was den Schluss, wie er in Frage 6 formuliert ist, zulassen würde.

Zu Frage 7:

Diese Frage kann ich mit „Nein“ beantworten, dieses „Nein“ bezieht sich auf die Dokumente X 3 und Anlage B 7 der Gerichtsakte.

Zu Frage 1:

Papier, Druck- und Schreibmittel waren schon lange vor dem Datum der Schriftstücke B 5 - B 7 / X 1 - X 3 auf dem Markt.

0

0